

MERKBLATT BAUMFÄLLUNGEN

Es ist ein schriftlicher, formloser Antrag zu stellen, der folgende Angaben enthält:

- Anzahl der Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (= 19 cm Stammdurchmesser) gemessen in 1,30 m Höhe
- Baumart
- Begründung der Baumfällung

Diese Verordnung gilt **nicht** für:

- Bäume, die einen Abstand von weniger als 10 Meter zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, haben.

Ausnahme: Eichen, Ulmen, Linden, Buchen, Eschen, Kastanien und Ahorn mit mehr als 120 cm Stammumfang (= 40 cm Stammdurchmesser),

- Nadelbäume mit Ausnahme der Eibe, Obstbäume, Pappeln, Baumweiden und abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereiches
- Bäume, die auf Grund eines nach § 17 BNatSchG zugelassenen Eingriffes gefällt werden,
- Bäume in Gartenbaubetrieben,
- Bäume in Kleingärten.

Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit aussagekräftigen Fotos beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang gemessen in 1,30 m Höhe hervorgehen.

Für erforderliche Baumfällungen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ist eine weitere Ausnahmegenehmigung (Nist-, Brut- und Lebensstättenchutz) zu beantragen.

Zur schnelleren Bearbeitung sollte neben der Anschrift auch die Telefonnummer mit angegeben werden.